

Satzung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - (1952)

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ANLAGE I

SATZUNG DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ (1)

(angenommen am 25. September 1952)

Artikel 1

Das in Genf im Jahre 1863 gegründete und durch die Genfer Abkommen und die internationalen Rotkreuzkonferenzen bestätigte Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) ist eine unabhängige Institution mit eigener Satzung.

Es bildet einen konstitutiven Bestandteil des Internationalen Roten Kreuzes (2).

Artikel 2

Als Verein, der den Bestimmungen der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches untersteht, besitzt das IKRK Rechtspersönlichkeit.

Artikel 3

Das IKRK hat seinen Sitz in Genf.

Es führt als Wahrzeichen das rote Kreuz auf weissem Grunde. Sein Wahlspruch ist "Inter Arma Caritas".

(1) S. Erster Teil, Kap. I, S. 1.

(2) Das Internationale Rote Kreuz umfasst die nationalen Rotkreuzgesellschaften, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuzgesellschaften. Der Ausdruck "nationale Rotkreuzgesellschaften" umfasst ebenfalls die Gesellschaften vom Roten Halbmond und die Gesellschaft vom Roten Löwen mit Roter Sonne.

Artikel 4

Das IKRK hat insbesondere die Rolle :

- a) die wesentlichen und dauernden Grundsätze des Roten Kreuzes aufrecht zu erhalten, d.h. die Unparteilichkeit, eine von jeglichen rassistischen, politischen, konfessionellen oder wirtschaftlichen Erwägungen unabhängige Tätigkeit, die Universalität des Roten Kreuzes und die Gleichheit der nationalen Rotkreuzgesellschaften;
- b) jede neugeschaffene oder neugestaltete nationale Rotkreuzgesellschaft anzuerkennen, wenn diese die geltenden Voraussetzungen zur Anerkennung erfüllt, und diese Anerkennung den andern nationalen Gesellschaften bekanntzugeben;
- c) die Aufgaben zu übernehmen, die ihm durch die Genfer Abkommen zuerkannt sind, die genaue Anwendung dieser Abkommen anzustreben und jegliche Beschwerde im Hinblick auf behauptete Übertretungen der humanitären Abkommen entgegenzunehmen;
- d) in seiner Eigenschaft als neutrale Institution, besonders im Falle eines Krieges, eines Bürgerkrieges oder innerer Wirren einzugreifen; sich jederzeit für die Militär- und Zivilopfer der genannten Konflikte einzusetzen; um dafür zu sorgen, dass diese Schutz und Beistand erhalten, und auf humanitärem Gebiete als Vermittler zwischen den Parteien zu dienen;
- e) im Hinblick auf die genannten Konflikte zur Vorbereitung und Vervollkommnung des Sanitätspersonals und -materials beizutragen, im Verein mit den Rotkreuzorganisationen, den Heeres-Sanitätssdiensten und anderen zuständigen Behörden;
- f) an der Ausgestaltung des internationalen humanitären Rechtes, an dem Verständnis und an der Verbreitung der Genfer Abkommen zu arbeiten und deren etwaige Weiterbildung vorzubereiten;
- g) die ihm durch die internationalen Rotkreuzkonferenzen anvertrauten Mandate auszuüben.

Das IKRK kann ausserdem jegliche humanitäre Initiative ergreifen, die seiner Rolle als ausgesprochen neutrale und unabhängige Institution entspricht, und jegliche Frage prüfen, deren Untersuchung durch eine solche Institution erforderlich scheint.

Artikel 5

Das IKRK unterhält enge Beziehungen zu den nationalen Rotkreuzgesellschaften und zu den Vertretern, die diese etwa zu

ihm abordnen, sowie zu der Liga der Rotkreuzgesellschaften. Es arbeitet mit dieser zusammen auf den Gebieten, die gleichzeitig die Tätigkeiten der beiden Institutionen berühren.

Die Beziehungen zwischen dem IKRK und der Liga werden durch eine wenigstens allmonatliche Zusammenkunft der Vertreter der beiden Institutionen gesichert. Sie können ausserdem durch einen Vertreter gefördert werden, den das IKRK bei der Liga und einen solchen, den die Liga bei dem IKRK akkreditiert.

Artikel 6

Das IKRK ergänzt sich durch Zuwahl unter Schweizerbürgern. Die Zahl seiner Mitglieder darf 25 nicht übersteigen.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des IKRK sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern sind in einer Geschäftsordnung festgesetzt.

Die Neuwahl der Mitglieder des IKRK hat alle drei Jahre zu erfolgen. Wählt das IKRK einen Ehrenpräsidenten, so wird dieser auf Lebenszeit ernannt.

Artikel 7

Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der anwesenden Mitglieder des IKRK getroffen.

In der Zeit zwischen den Sitzungen des IKRK werden die laufenden Geschäfte durch den Präsidenschaftsrat geleitet, der aus dem Präsidenten und wenigstens drei Mitgliedern des IKRK besteht; jeder entscheidende Beschluss ist dem Komitee in der Vollsitzung vorbehalten.

Das IKRK setzt die Befugnisse des Präsidenschaftsrates und die Dauer des Mandates seiner Mitglieder fest.

Artikel 8

Das IKRK schafft die nach Umfang und Art seiner Tätigkeiten erforderlichen Dienstzweige.

Es kann ein Generalsekretariat und eine Direktion schaffen zur Leitung der Geschäfte unter seiner Kontrolle und nach seinen Anweisungen.

Die Mitglieder der Direktion und des Generalsekretariats sowie ein Kassenwart können unter den Mitgliedern des IKRK oder ausserhalb dieser gewählt werden.

Artikel 9

Das IKRK kann für seine Aussentätigkeit Delegierte bestellen. Es setzt für jeden Einzelfall die Befugnisse und die Pflichten dieser Delegierten fest.

Artikel 10

Jedes Schriftstück, welches das IKRK Drittpersonen gegenüber verpflichtet, muss die Unterschrift zweier zu diesem Zwecke gebührend von ihm ermächtigter Personen tragen. Ausnahmsweise kann es jedoch einem seiner Mitglieder oder Delegierten die Vollmacht übertragen, das IKRK lediglich durch seine Unterschrift finanziell zu verpflichten.

Artikel 11

Die Hilfsquellen des IKRK bestehen hauptsächlich aus den Beiträgen der nationalen Rotkreuzgesellschaften und der Regierungen, aus Spenden und Vermächtnissen, die ihm gemacht werden, sowie aus dem Verkauf seiner Veröffentlichungen.

Für die Erfüllung der vom IKRK eingegangenen Verpflichtungen haften ausschliesslich seine Hilfsquellen, deren Verwendung einer unabhängigen Kontrolle untersteht, sowie seine eigenen Mittel, über die es etwa verfügt, unter Ausschluss jeglicher persönlicher oder solidarischer Haftbarkeit seiner Mitglieder.

Artikel 12

Vorliegende Satzung kann nur in einer Vollsitzung der Mitglieder des IKRK, die zu diesem Zwecke einzuberufen sind, und nach zweimaliger Verhandlung abgeändert werden.

Jede Satzungsabänderung ist nur rechtsgültig, wenn sie von zwei Dritteln der Mitglieder des IKRK angenommen worden ist.